

Satzung des Rollschnellaufvereins "Blau-Weiß" Gera e. V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Rollschnellaufverein "Blau-Weiß" Gera e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Gera.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt durch die Förderung des Wohls der Allgemeinheit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Rollsportvereins sind die Förderung von Jugend und Sport.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
- die sportliche Förderung und aktive Gestaltung des Rollschnellaufes
- die Jugendpflege mit Sport und Spiel
- Breitensportliche und gesellige Veranstaltungen

Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, welche zur Erreichung der Vereinsziele notwendig sind.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Farben

- (1) Die Vereinsfarben sind - blau/weiß -

- (3) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, bei Wettkämpfen in entsprechender Kleidung der Wettkampfordnung des DRIV e. V. anzutreten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
Jugendliche und Kindern unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
Juristische Personen können die fördernde Mitgliedschaft ohne den Rechten eines Mitgliedes beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Mitglieder des Vereins sind:
- a) Erwachsene (Aktive und Passive)
 - b) Kinder und Jugendliche (6-17 Jahre)
 - c) Kinder (unter 6 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

- e) fördernde Mitglieder ohne die Rechte und Pflichten der Mitglieder von a) bis d)

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Austritte aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Bei Vorliegen von außerordentlichen Gründen kann eine Kündigung im laufenden Geschäftsjahr erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Einlegung der Berufung erfolgt gegenüber dem Vorstand.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 14 dieser Satzung.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen-, bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Vertretungsberechtigte nach außen sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000 DM verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- c) dem Schriftführer
- d) dem Sportwart
- e) dem Pressewart

- f) dem Jugendwart
- g) bis zu 4 Beisitzer.

Dem Vorstand kann ein Ehrenvorsitzender beigeordnet werden. Der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Ehrenvorsitzende hat eine beratende Stimme.

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Dem Schriftführer obliegen die Protokollführung von Sitzungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Dem Sportwart obliegt die gesamte technische Arbeit des Vereins im sportlichen Bereich. Er betreut alle sportlichen Vereinsveranstaltungen und entsprechenden Umrahmungen.

Der Pressewart hat die gesamte Tages- und Fachpresse sowie sonstige Medien über alle Angelegenheiten des Vereins laufend und eingehend zu unterrichten, auch vereinsintern gegenüber Mitgliedern und Interessenten.

Der Jugendwart hat durch eine aktive Arbeit das Vereinsleben entscheidend zu beeinflussen und selbständig Vorschläge zur sportlichen, organisatorischen und gemeinnützigen Verwendung der finanziellen Mittel zu erarbeiten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung in einer Geschäftsordnung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen. Der Vorstand darf die Geschäftsführung an Dritte übertragen.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören:

1. Entscheiden über Aufnahme neuer Mitglieder
2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Delegation von Aufgaben und Einsetzen von Ausschüssen

4. Überwachung und Förderung des Sportbetriebes
5. Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen
6. Repräsentation des Vereins
7. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
8. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche
9. Zusammenarbeit mit Gesamtvorstand
10. Beratung und Beschlußfassung über Wettkampfpläne, Teilnehmernominierung

Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen und mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung folgender Aufgaben beauftragen:

- Kassen- und Buchführung
- Zahlung der Abgaben
- Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit
- ordnungsgemäße Verwaltung der Mitgliederkarteien
- Erstellen der GEMA-Meldungen
- Aufsicht über das eingesetzte Personal
- Aufbereitung der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf einen Rechenschaftsbericht
- Beachtung aller Aufbewahrungsfristen für Belege
- Rechtzeitiges Einreichen von Anträgen auf Unterstützungen, Steuererstattungen etc.
- Herausgabe aller vom Verein überlassenen Gegenstände (Schlüssel, Korrespondenz, Ausweise etc.)
- Erfüllung der Anmeldungen zum Vereinsregister
- Führung des notwendigen Schriftverkehrs
- Allgemeine Büroföhrung

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes bzw. der Vorstandschaft während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt die

erweiterte Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (3) Das Amt als Vorstandsmitglied erlischt durch Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und freiwilligen schriftlich erklärten Rücktritt.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muß Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten. Die Protokolle sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 13 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Führung der Kassengeschäfte wird durch die Finanzordnung geregelt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschluß des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Beschluß der Beitragsordnung
 - c) Beschluß der Finanzordnung
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung

der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Es gelten die Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter, der vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird, geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Erschienenen stimmberechtigter Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Vereins, vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§17 Abs. 4)
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sie wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmt. Wenn nicht anders bestimmt wird, fällt das Vermögen im Auflösungsfall an die Stadtverwaltung Gera. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 16.03.2001 in Gera von der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Änderung im § 18 (4) wurde am 24.03.2004 in Gera von der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Änderungen im § 9 wurden am 14.04.2005 in Gera von der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.